

## Pressemitteilung

### **Bund und Länder müssen gemeinsam Ersatzfreiheitsstrafen reformieren und Geldstrafen einbringlich gestalten.**

Das Bundeskabinett hat am 21.12.2022 den Gesetzesentwurf zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt verabschiedet.

„Der überarbeitete Gesetzesentwurf bleibt weit hinter unseren Erwartungen zurück. Er führt zwar zu einer Reduzierung der Haftdauer, verhindert aber in keinem einzigen Fall die Inhaftierung. Die zusätzliche Einführung der datenschutzrechtlichen Regelungen nach §459e StPO ist begrüßenswert, denn sie ermöglicht, die Träger der freien Straffälligenhilfe einzubinden“, so die Vorsitzende der BAG-S Alexandra Weingart.

Wir begrüßen den aktuellen Vorstoß des Landes Berlin, die Tagessatzhöhe bei vermögenslosen arbeitslosen Personen auf maximal 5 Euro festzusetzen, auch wenn wir sie immer noch für zu hoch bemessen halten. Von dem Regelsatz kann maximal auf 3,00 EUR verzichtet werden, ohne dass das physische Existenzminimum unterschritten wird. Aus unserer Sicht ist es dennoch ein erster Schritt in die richtige Richtung. Die Länder sind nun gefordert, Möglichkeiten zu schaffen, um Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden.

Der Bund sollte dafür sorgen, dass Menschen in allen Bundesländern die gleichen Rahmenbedingungen vorfinden und die Erfahrungen der Länder nutzen.

Gemeinsam mit dem Kommissariat der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin und des Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union hat die BAG-S am 23.08.2022 eine [Stellungnahme zum damals vorliegenden Referentenentwurf](#) abgegeben. Diese wurde unter Einbeziehung der Expertise der evangelischen und katholischen Gefängnisseelsorge erstellt.

Die Lösungsansätze sind hier nochmal zusammengefasst:

a) Bemessung der Tagessatzhöhe anpassen

Wir sprechen uns dafür aus, bei Straffälligen, die Transferleistungen beziehen, das Nettoprinzip nicht anzuwenden und stattdessen die Tagessatzhöhe je nach Höhe des Regelbedarfs auf ca. drei Euro zu beschränken. In besonders gelagerten Fällen sollte der Tagessatz auf einen Euro festgesetzt werden. Eine solche Regelung sollte nach unserer Auffassung in den Gesetzestext des § 40 StGB aufgenommen werden. Menschen im Transferleistungsbezug muss das Existenzminimum bleiben. Sie können aus ihrem Existenzminimum keine Geldstrafe tilgen.

b) Richterliche Anhörung

Vor der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe bei vorher durchgeführtem Strafbefehlsverfahren sollte entweder bereits im Erkenntnisverfahren oder im Vollstreckungsverfahren die betroffene Person richterlich angehört werden.

Diesem Lösungsansatz liegt der in Art. 104 Abs. 2 GG (sog. Richtervorbehalt) normierte Rechtsgedanke zugrunde, dass nur eine Entscheidung über eine Freiheitsentziehung als Ultima Ratio nach einer mündlichen Anhörung durch den Richter oder die Richterin erfolgen darf.

c) Ausnahmeregel

Auch wenn in Zukunft mittels gesetzlicher Regelung eine angemessene Tagessatzhöhe festgelegt und eine richterliche Anhörung eingeführt würde, wird es Konstellationen geben, in denen aufgrund des Zusammenspiels persönlicher Umstände und finanzieller Verhältnisse eine Begleichung der Geldsumme unmöglich ist. Die Mischung aus multiplen Problemlagen mit Armut darf nicht zur Inhaftierung führen. In Betracht käme daher, eine Härtefallregelung bereits in § 43 StGB für diese Personengruppen als Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips aufzunehmen.

Wir fordern Bund und Länder gemeinsam auf, der aktuellen Fehlbelegung des Strafvollzuges entgegenzutreten und die Rahmenbedingungen zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen zu verbessern.

Bonn, 26.01.2023